



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 58/11

Luxemburg, 9. Juni 2011

Urteil in der Rechtssache C-383/09
Kommission / Frankreich

Frankreich hat bis 2008 keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters im Elsass getroffen

Die Habitatrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, einen strengen Schutz dieser Art sicherzustellen, um tatsächlich jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verhindern

Die Kommission hat den Gerichtshof angerufen, weil sie die Auffassung vertritt, dass Frankreich gegen einige seiner Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie¹, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern sollen, verstoßen hat, indem es kein Programm von Maßnahmen aufgestellt hat, die einen strengen Schutz des Feldhamsters ermöglichen.

Die Kommission wirft Frankreich vor, bis 2008 keine ausreichenden Maßnahmen getroffen zu haben, um im Elsass (Frankreich), der einzigen Region, in der der Feldhamster vorkommt, einen strengen Schutz dieser Art sicherzustellen, die durch die ungünstige landwirtschaftliche Praxis und Entwicklung des Städtebaus, die seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten stören, kurzfristig vom Aussterben bedroht ist.

In seinem heute ergangenen Urteil **hat der Gerichtshof entschieden, dass die Maßnahmen, die Frankreich zum Schutz des Feldhamsters im Elsass bis zum 5. August 2008² durchgeführt hatte, nicht ausreichen, um einen strengen Schutz der Art sicherzustellen.**

Der Gerichtshof verweist darauf, dass die Habitatrichtlinie von den Mitgliedstaaten verlangt, Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem der Tierarten „von gemeinschaftlichem Interesse“, zu denen der Feldhamster gehört, einzuführen. Ein solches System muss also im Stande sein, tatsächlich die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in der Richtlinie genannten Tierarten zu verhindern.

Den Akten ist zu entnehmen, dass zwischen 2001 und 2007 die Zahl der Feldhamsterbaue (ein Bau steht für ein Tier) in den „Kernzonen“ von 1 160 auf weniger als 180 zurückgegangen ist, wohingegen die Schwelle der überlebensfähigen Mindestpopulation bei 1 500 Exemplaren liegt, verteilt auf einem zusammenhängenden Gebiet von 600 Hektar bei günstigen Bodenverhältnissen.

Nach dieser Feststellung untersucht der Gerichtshof die Maßnahmen, die Frankreich durchgeführt hat, um auf die beiden Ursachen für den Rückgang des Feldhamsters, nämlich eine bestimmte landwirtschaftliche Praxis und die Entwicklung des Städtebaus, einzuwirken.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Praxis räumt Frankreich ein, dass der verstärkte Anbau von Mais für den Feldhamster verhängnisvoll gewesen und diese Entwicklung im Elsass nicht vollständig aufgehalten worden sei.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) in der durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung (ABl. L 363, S. 368).

² Das Vorliegen der Vertragsverletzung ist anhand der Situation beurteilt worden, wie sie sich bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist, d. h. am 5. August 2008, darstellte.

Um nun in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, wurden drei prioritäre Aktionszonen (zones d'action prioritaire, im Folgenden: ZAP)³ geschaffen, in denen auf jegliche Bodennutzungsänderungen, sofern sie nicht mit der Landwirtschaft zusammenhängen, verzichtet und als Ziel ein Anteil von 22 % bei den für den Feldhamster günstigen Anbaukulturen, nämlich 2 % Luzerne und 20 % Halmgetreide, festgelegt wurden, um schließlich eine lebensfähige Population von ca. 1 200 bis 1 500 Exemplaren pro Zone zu erreichen. Diese Agrarumweltmaßnahmen sind zwar geeignet, die landwirtschaftliche Praxis in eine für diese Art günstige Bahn zu lenken, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Landwirten, um den Anbau von Luzerne und Wintergetreiden stärker zu fördern, doch es zeigt sich, dass das Ziel von 22 % bei den für diese Art günstigen Anbaukulturen im Jahr 2008 erst in einem der drei ZAP erreicht worden ist, die im Übrigen nur 2 % aller für den Feldhamster günstigen Flächen im Elsass ausmachen.

In diesem Zusammenhang schlugen die französischen Behörden außerdem eine Änderung des Umfangs der ZAP vor, insbesondere um die in deren Nähe gelegenen Abschnitte, die Hamster beherbergten, mit einzubeziehen. Zudem erklärten die französischen Behörden der Kommission gegenüber, dass die Anpassungsdynamik der landwirtschaftlichen Praxis in dem – nach den Angaben Frankreichs 49 % der für die Art günstigen Flächen umfassenden – „Wiederbesiedelungsgebiet“, die zur unbestreitbaren Stabilisierung des Bestands der Art beigetragen habe, erweitert und verstärkt würde, und zwar insbesondere durch die Durchführung territorial festgelegter Agrarumweltmaßnahmen, durch die im Laufe des Jahres 2011 ein Anteil von 22 % bei den für diese Art günstigen Anbaukulturen erreicht werden soll.

Hinsichtlich der Entwicklung des Städtebaus stellt der Gerichtshof erstens fest, dass das Verbot jeder neuen Bebauung in den ZAP, selbst wenn es tatsächlich zwingend wäre, nur 2 % aller für den Feldhamster günstigen Flächen betrifft.

Zweitens muss im „Wiederbesiedelungsgebiet“ für jedes Städtebauvorhaben, das sich über eine Fläche von einem Hektar oder mehr erstreckt, durch eine wissenschaftliche Studie dessen Unschädlichkeit für diese Art nachgewiesen werden. Wenn dieser Beweis nicht erbracht wird, kann das Vorhaben nur mit einer ministeriellen Ausnahmegenehmigung verwirklicht werden. Zum einen sind jedoch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht genau festgelegt und zum anderen wird im Falle einer solchen Ausnahmegenehmigung keine Ausgleichsmaßnahme verlangt.

Drittens unterlagen die Städtebauvorhaben, die eine Fläche von weniger als einem Hektar beanspruchen, am 5. August 2008 keiner Formalität, durch die hätte überprüft werden können, dass diese Vorhaben auf die Erhaltung des Feldhamsters keine Auswirkung haben.

Folglich stellt der Gerichtshof fest, dass die Maßnahmen, die Frankreich bis 2008 durchgeführt hatte, nicht ausreichen, um die Beschädigung oder die Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters tatsächlich zu verhindern.

Hingegen wies der Gerichtshof die Rüge der Kommission, dass das Aktionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2010 zur Einschränkung der Nitratbelastung unzulänglich sei, mit der Begründung zurück, dass **die Kommission den Zusammenhang zwischen der Verwendung von Nitraten in der Landwirtschaft und der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters rechtlich nicht hinreichend dargetan hat.**

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

³ Das erste Aktionsgebiet besteht aus den drei ZAP, nämlich Geispolsheim-Blaesheim-Innenheim, Scot du Piémont des Vosges-Obernai und Grussenheim-Elsenheim. Das zweite Aktionsgebiet entspricht dem Wiederbesiedelungsgebiet, d. h. 49 % der historisch vom Hamster genutzten günstigen Flächen, und das dritte Aktionsgebiet entspricht dem historischen Gebiet, d. h. 89 % der historisch vom Hamster genutzten günstigen Flächen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

["Europe by Satellite"](#) ☎ (+32) 2 2964106